

# Satzung des Tennisklub Kahl e.V. (Fassung vom 23.06.2008)

## § 1 Zweck des Vereins

Der Tennis-Klub Kahl e.V. mit Sitz in Kahl am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kahl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Tennisklub Kahl e.V. ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## § 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt, nachdem die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist, den Namen „Tennisklub Kahl e.V.“ Sitz des Vereins ist Kahl am Main.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden. Vornehmlich jedoch die Bewohne des Ortes Kahl und der unmittelbar benachbarten Gemeinden. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Die Abstimmung über den Aufnahmeantrag erfolgt geheim. Bei Ablehnung des Antrages müssen Gründe nicht genannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
3. durch Ausschluss mangels Interesse, der durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen wird, wenn ohne Grund für 2 Jahre die Mitgliederbeiträge nicht gezahlt sind.
4. durch Austritt
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum 30.11. (Poststempel) eines Jahres für das darauf folgende Jahr erklärt werden.

## § 4 Beiträge und Geschäftsjahr

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der zum Beginn des Geschäftsjahres abgebucht wird. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag, der im Falle der Berufsausbildung oder der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes bis zum 27. Lebensjahr auf Antrag gewährt wird. Die Aufnahmegebühr, der jährliche Mitgliedsbeitrag – sowie Sonderbeiträge max. € 50,00 pro Jahr, pro aktives erwachsenes Mitglied – werden durch den Vorstand jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen jeder Art freigestellt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein und sind zur Alleinvertretung berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt ein Vereinsmitglied oder auch fremde Personen zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Zusätzliche Vorstandsmitglieder sind:

- Schriftführer/in
- Sportreferent/in
- Jugendreferent/in
- Anlagenwart/in
- Pressereferent/in
- Klubmanager/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse müssen vom Schriftführer oder einem Vertreter protokolliert und von ihm und dem Sitzungsleiter unterzeichnet werden. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke, deren Höhe 500 € überschreitet, bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Vorstand hat für seine Tätigkeit keinerlei Anspruch auf Vergütungen.

## § 7 Haftungsbeschränkungen

1. Falls bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes Sach- oder Personenschäden gegenüber Mitgliedern oder Dritten entstehen und deshalb Ansprüche gegen diese Vorstandsmitglieder persönlich wegen der Verletzung ihrer Pflichten erhoben werden, so haben sie nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
2. In allen anderen Fällen tritt der Verein hierfür ein und befreit die Mitglieder des Vorstandes von seiner etwaigen persönlichen Haftung. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu sorgen.
3. Gleiches gilt für die Haftung von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, jedoch im Auftrag und im Interesse des Vereins tätig werden, mit Ausnahme von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht des Vorsitzenden
2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl von 2 Kassenprüfern
5. die Neuwahl des Vorstandes
6. eventuelle Satzungsänderungen

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Eingabe an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die des Versammlungsleiters. Über die Art der Abstimmungen – einzeln oder als Listenblockwahl –, insbesondere bei den Wahlen zum Vorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Stimmberechtigt in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unterschiedliche Beitragssätze haben keinen Einfluss auf die Stimmberechtigung der Mitglieder. Die Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung findet nach Ablauf der Amtszeit oder auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder statt. Der Vorstand hat nach Ablauf der Amtszeit sein Amt zur Verfügung zu stellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer selbst. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist zu erstellen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so werden der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Restvermögen des Vereins geht in das Eigentum der Gemeinde Kahl über (siehe §1).

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 23.06.2008 beschlossen. Sie ist eine Änderung der Fassung vom 12.12.2003. Sie tritt bei Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt dann die Fassung vom 12.12.2003.